

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Reichsgesetz über die Kriegseleistungen

Baden

Karlsruhe, 1914

Beilage C

[urn:nbn:de:bsz:31-318715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318715)

Beilage C.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden (§§ 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkennnissen (§ 20).

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweismstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkennnisse werden ausgestellt durch
5.	2c. Baden.	2c. Die Bezirksämter.	2c. Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	2c. Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	2c. Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.